

## **B E S C H L U S S**

aus der 11. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun  
am Mittwoch, 26.07.2017

---

### **Bauleitplanung der Stadt Leun; Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehr" in Biskirchen - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

**6.1.5 Bauleitplanung; VL-74/2017**  
**Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen**

**Stellungnahme: Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser,  
Eingang 20. Juli 2017 (siehe Anlage 5)**

#### **Beschluss:**

Natur- und Landschaftsschutz:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Alternativenprüfung fand die angesprochene Bachelor-Arbeit nur im Zusammenhang mit deren Aussagen zu Sicherheit, Erreichbarkeit und einzuhaltende Einsatzzeiten Verwendung. In der Begründung zum Bebauungsplan ist darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, aus welchen zusätzlichen Gründen andere Standorte ausgeschlossen wurden.

Zur Artenschutzprüfung Vögel

Wie auch im Umweltbericht deutlich gesagt, sind keine faunistischen Geländeerhebungen erfolgt, d.h. die faunistische Bewertung und die ASP basieren einzig auf den mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorkommenden Arten. Dies ist auch sachlich völlig ausreichend, da europarechtlich streng geschützte (VSR-Anhang I) oder laut RL Hessen gefährdete Arten (Stufe 3 und schlechter) auszuschließen sind. Methodische Mängel sind damit nicht gegeben, was auch indirekt von der Behörde bestätigt wird, indem die vom Bearbeiter getroffene Artenauswahl nicht beanstandet wurde.

Zur Haselmaus

Nach erneuter Recherche ist davon auszugehen, dass die Haselmaus in Hessen und anderen Bundesländern weiter verbreitet ist als früher angenommen und auch kleinere Gehölze z.B. in Straßennähe besiedelt. Solche Gehölze werden aber auch nach den neueren Erkenntnissen nur besiedelt, wenn eine relativ lückenlose Verbindung zu Wäldern bzw. größeren älteren Feldgehölzen gegeben ist. Ob der derzeitige strenge Schutz als FFH-Anhang-IV-Art aufgrund dieser Befunde noch gerechtfertigt ist, kann selbstverständlich nur via Bundesregierung und EU entschieden werden und ist nicht Angelegenheit der Naturschutzverwaltung.

Hinsichtlich der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist zu konstatieren, dass die verwendeten Sträucher und Bäume ein ausreichendes Nahrungsangebot ermöglichen. Die übrigen Merkmale sprechen hingegen eindeutig gegen ein Vorkommen, als da sind: 1) Isolierte Lage in der Feldflur weitab von älteren Gehölzen und damit fehlende Zuwanderungsmöglichkeit. 2) Geringes Alter (ca. 40 Jahre) der auf Pflanzung zurückgehenden Baumhecke, was eine Besiedlung durch diese wenig wanderungsfreudige Art zusätzlich unwahrscheinlich macht, um so mehr als geeignete Habitatbedingungen erst in den letzten Jahrzehnten entstanden sind.

Fazit: Gehölze mit einem Potenzial für die Haselmaus sind von Planungen häufiger betroffen als ursprünglich angenommen, aber in diesem speziellen Fall bestehen sehr ungünstige Voraussetzungen für eine Besiedlung. Eine gezielte Untersuchung z.B. mittels Ködern, wie sie im Herbst möglich wäre, wird angesichts der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für unverhältnismäßig und nicht zielführend gehalten. Vertiefende Untersuchungen sollten sich auf konfliktrichtigere Sachverhalte konzentrieren und sind nur geboten, wenn deutliche Merkmale für ein Vorkommen plus eine potenzielle Gefährdung sprechen. Beides ist hier nicht der Fall. Gegen eine Gefährdung ausnahmsweise vorkommender Individuen spricht, dass die Hecke nur für die beiden Zufahrten beansprucht wird und in ihrer Ausdehnung weit über den Eingriffsbereich hinausreicht. Zudem ist die Haselmaus nicht so stömpfindlich wie früher angenommen, worauf z.B. Vorkommen in straßenbegleitenden Hecken hinweisen. Eine Gefährdung bzw. Verdrängung vielleicht doch vorkommender Individuen ist damit auszuschließen.

#### Wasser- und Bodenschutz

Wasserschutzgebiete, Gewässer:

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

#### Grundwasser:

Da auch von der Behörde keine Hinweise auf kritische Grundwasserverhältnisse gegeben wurden und auch der Geländebefund in keinsten Weise auf grundwassernahe Standorte deutet, besteht für konkrete Grundwasseruntersuchungen vor Umsetzung der Planung keine Veranlassung. Zusätzlich Erkenntnisse, die die Planung an diesem Standort ausschließen oder erhebliche Auflagen erfordern, sind nicht zu erwarten. Datenerhebungen auf B-Planebene sind damit unverhältnismäßig, zumal sie nicht zum üblichen Standard der B-Plan-Umweltberichte gehören. Zudem fehlen bislang aussagekräftige leicht verfügbare Daten im Internet.

Boden- und Grundwassersondierungen für die geplante Niederschlagswasser-Versickerung erfolgen sinnvollerweise erst nach Genehmigung des Bebauungsplans, um so mehr als Anhaltspunkte für kritische Verhältnisse hier fehlen. Sie sind selbstverständlich Voraussetzung für die Bemessung und die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anlagen, gehören aber sinnigerweise zu den Unterlagen für den Bauantrag.

#### Abwasserableitung:

Die Abwasserableitung geht über die normale Entwässerung, das Plangebiet wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen mit PVC DN 150. Die wegen des Anfalls mineralöhlhaltigen Abwassers oder auch Niederschlagswassers erforderliche Abscheideranlage ist an den Abwasserkanal anzuschließen.

Der Hinweis auf die Zuständigkeiten für Wasserversorgung und Abwassereinleitung wird zur Kenntnis genommen. Aus deren Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

#### Bodenschutz:

Die Daten aus dem BodenViewer wurden nochmals überprüft, Fehler bei der Übernahme wurden nicht festgestellt, umso mehr als die Fläche in den Karten leicht auszumachen ist. Da einige BodenViewer-Karten vor Kurzem geändert wurden, ergibt sich eine Änderung beim Bodentyp, der nunmehr als Kolluvisol eingestuft wird. Auswirkungen für Bewertung und Planung ergeben sich daraus nicht. Widersprüche in den Aussagen zwischen den Karten 1:5.000 und 1.50.000 sind methodisch bedingt und ggf. mit dem HLNUG abzuklären. Im Zweifelsfall sollte den detaillierten Karten 1:5.000 mehr Gewicht beigemessen werden. Die Bodenwertzahl wird darin für den größeren Teil ganz klar mit 45-50 angegeben, für den kleineren Teil sogar nur mit 35-40.

Berücksichtigung physischer und anthropogener Standortfaktoren waren nicht Inhalt der zitierten Machbarkeitsstudie, sie ist daher auch nicht zu „überarbeiten und ergänzend zu bewerten“.

Die Abarbeitung der Bodenschutzbelange entsprechend der Arbeitshilfe sind Inhalt der Ihnen vorliegenden vollständigen Fassung des Umweltberichts von Juni 2017.

Die Geologie wurde im Rahmen des allgemeinen Überblicks ausreichend erfasst; genauere Daten anhand der online nicht verfügbaren Karten 1.25.000 würden keine zusätzlichen Erkenntnisse erbringen.

Eine „umfassende Ergänzung“ bezüglich der vorgenannten Themen ist auf Basis der Planunterlagen nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

13 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Stimmenthaltungen.